

§ 2 FSG-DV Eintragungen in den Führerschein

FSG-DV - Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1) Der Führerschein enthält:

1. 1. auf Seite 1 mit der aus der Anlage 1 ersichtlichen Nummerierung

1. a) Familienname des Führerscheinbesitzers,
2. b) Vorname(n) des Führerscheinbesitzers,
3. c) Geburtsdatum und -ort des Führerscheinbesitzers,
4. d) Ausstellungsdatum des Führerscheines,
5. e. das Ablaufdatum des Führerscheines,
6. f) die Ausstellungsbehörde,
7. g) die Führerscheinnummer,
8. h) ein Lichtbild, mit einer Höhe zwischen 36 und 45 mm und einer Breite zwischen 28 und 35 mm, wobei der Kopf erkennbar und vollständig abgebildet sein muss,
9. i) die Unterschrift des Führerscheinbesitzers,
10. j) die Klassen, die der Führerscheinbesitzer zu lenken berechtigt ist;

2. 2. auf Seite 2 mit der aus Anlage 1 ersichtlichen Nummerierung

1. a) die Fahrzeugklassen oder -unterklassen, die der Führerscheinbesitzer zu lenken berechtigt ist, wobei die Klasse F in einer anderen Schrifttype zu drucken ist,
2. b) das Datum der erstmaligen Erteilung der jeweiligen Klasse,
3. c) das Datum, an dem die jeweilige Lenkberechtigungsklasse ungültig wird, bei unbefristeter Gültigkeit einen Querstrich,
4. d) gegebenenfalls Zusatzangaben oder Einschränkungen mittels der in Abs. 3 genannten Zahlencodes; Zahlencodes, die für alle Klassen gelten, können auch unter der für Klasse F bestimmten Reihe gedruckt werden.
5. e) ein Feld, in das bei der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes in einen anderen Mitgliedstaat der Aufnahmemitgliedstaat Angaben aufnehmen kann, die für die Verwaltung des Führerscheines erforderlich sind;

3. 3. auf Seite 1 die Aufschrift „Modell der Europäischen Union“ und die Aufschrift „Führerschein“ in allen Sprachen der Europäischen Union in rosafarbenem Druck. Im Übrigen muss ausreichend Raum für die eventuelle Einführung eines Microprozessors frei bleiben.

2. (2) Die Behörde hat für die in § 13 Abs. 5 FSG genannten Eintragungen Zahlencodes gemäß den Abs. 3 und 4 zu verwenden. Soweit die Codes ergänzende Angaben vorsehen, sind diese in Klammern neben den Codes auf Grund des Einzelfalles einzutragen.

3. (3) Für Eintragungen in den Führerschein stehen folgende durch Unionsrecht harmonisierte Zahlencodes und Unter-codes zur Verfügung:

1. 01.Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz
2. 01.01.Brille
3. 01.02.Kontaktlinse(n)
4. 01.05.Augenschutz
5. 01.06.Brille oder Kontaktlinsen
6. 01.07.Spezifische optische Hilfe
7. 02.Hörprothese/Kommunikationshilfe
8. 03.Prothese/Orthese der Gliedmaßen
9. 03.01.Prothese/Orthese der Arme
10. 03.02.Prothese/Orthese der Beine

FAHRZEUGANPASSUNGEN

1. 10.Angepasste Schaltung
2. 10.02.Automatische Wahl des Getriebegangs
3. 10.04.Angepasste Schalteinrichtung
4. 15.Angepasste Kupplung
5. 15.01.Angepasstes Kupplungspedal
6. 15.02.Handkupplung
7. 15.03.Automatische Kupplung
8. 15.04.Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Kupplungspedals zu verhindern
9. 20.Angepasste Bremsvorrichtungen
10. 20.01.Angepasstes Bremspedal
11. 20.03.Bremspedal, geeignet für Betätigung mit dem linken Fuß
12. 20.04.Bremspedal mit Gleitschiene
13. 20.05.Bremspedal (Kippedal)
14. 20.06.Mit der Hand betätigte Bremse
15. 20.07.Bremsbetätigung mit maximaler Kraft von ... N (*) (z. B.: ,20.07(300N))
16. 20.09.Angepasste Feststellbremse
17. 20.12.Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Bremspedals zu verhindern
18. 20.13.Mit dem Knie betätigte Bremse
19. 20.14.Durch Fremdkraft unterstützte Bremsanlage
20. 25.Angepasste Beschleunigungsvorrichtung
21. 25.01.Angepasstes Gaspedal
22. 25.03.Gaspedal (Kippedal)
23. 25.04.Handgas
24. 25.05.Mit dem Knie betätigter Gashebel
25. 25.06.Durch Fremdkraft unterstützte Betätigung des Gaspedals/-hebels
26. 25.08.Gaspedal links
27. 25.09.Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Gaspedals zu verhindern
28. 31.Anpassungen und Sicherungen der Pedale
29. 31.01.Extrasatz Parallelpedale
30. 31.02.Pedale auf der gleichen (oder fast gleichen) Ebene
31. 31.03.Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Gas- und des Bremspedals zu verhindern, wenn Pedale nicht mit dem Fuß betätigt werden
32. 31.04.Bodenerhöhung
33. 32.Kombinierte Beschleunigungs- und Betriebsbremsvorrichtungen
34. 32.01.Gas und Betriebsbremse als kombinierte, mit einer Hand betätigte Vorrichtung
35. 32.02.Gas und Betriebsbremse als kombinierte, mit Fremdkraft betätigte Vorrichtung
36. 33.Kombinierte Betriebsbrems-, Beschleunigungs- und Lenkvorrichtungen
37. 33.01.Gas, Betriebsbremse und Lenkung als kombinierte, mit Fremdkraft mit einer Hand betätigte Vorrichtung
38. 33.02.Gas, Betriebsbremse und Lenkung als kombinierte, mit Fremdkraft mit zwei Händen betätigte Vorrichtung
39. 35.Angepasste Bedieneinrichtungen (Schalter für Licht, Scheibenwischer/-waschanlage, akustisches Signal,

Fahrtrichtungsanzeiger usw.)

40. 35.02.Gebrauch der Bedienvorrichtung möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen
41. 35.03.Gebrauch der Bedienvorrichtung mit der linken Hand möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen
42. 35.04.Gebrauch der Bedienvorrichtung mit der rechten Hand möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen
43. 35.05.Gebrauch der Bedienvorrichtung möglich, ohne Lenkvorrichtung und Beschleunigungs- und Bremsvorrichtungen loszulassen
44. 40.Angepasste Lenkung
45. 40.01.Lenkung mit maximaler Kraft von ... N (*) (z. B.: ,40.01(140N))
46. 40.05.Angepasstes Lenkrad (mit verbreitertem/verstärktem Lenkradteil; verkleinertem Durchmesser usw.)
47. 40.06.Angepasste Position des Lenkrads
48. 40.09.Fußlenkung
49. 40.11.Assistenzeinrichtung am Lenkrad
50. 40.14.Andersartig angepasstes, mit einer Hand/einem Arm bedientes Lenksystem
51. 40.15.Andersartig angepasstes, mit zwei Händen/Armen bedientes Lenksystem
52. 42.Angepasste Einrichtung für die Sicht nach hinten/zur Seite
53. 42.01.Angepasste Einrichtung für die Sicht nach hinten
54. 42.03.Zusätzliche Innenvorrichtung zur Erweiterung der Sicht zur Seite
55. 42.05.Einrichtung für die Sicht in den toten Winkel
56. 43.Sitzposition des Fahrzeugführers
57. 43.01.Höhe des Führersitzes für normale Sicht und in normalem Abstand zum Lenkrad und zu den Pedalen
58. 43.02.Der Körperform angepasster Sitz
59. 43.03.Führersitz mit Seitenstützen zur Verbesserung der Stabilität
60. 43.04.Führersitz mit Armlehne
61. 43.06.Angepasster Sicherheitsgurt
62. 43.07.Sicherheitsgurte mit Unterstützung zur Verbesserung der Stabilität
63. 44.Anpassungen an Krafträdern (obligatorische Verwendung von Untercodes)
64. 44.01.Einzeln gesteuerte Bremsen
65. 44.02.Angepasste Vorderradbremse
66. 44.03.Angepasste Hinterradbremse
67. 44.04.Angepasste Beschleunigungsvorrichtung
68. 44.08.Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig sowie das Balancieren des Kraftrades beim Anhalten und Stehen ermöglichen
69. 44.09.Maximale Betätigungskraft der Vorderradbremse ... N (*) (z. B. ,44.09(140N))
70. 44.10.Maximale Betätigungskraft der Hinterradbremse ... N (*) (z. B. ,44.10(240N))
71. 44.11.Angepasste Fußraste
72. 44.12.Angepasster Handgriff
73. 45.Kraftrad nur mit Seitenwagen
74. 46.Nur dreirädrige Kraftfahrzeuge
75. 47.Beschränkt auf Fahrzeuge mit mehr als zwei Rädern, die vom Fahrer beim Anfahren, Anhalten und Stehen nicht im Gleichgewicht ausbalanciert werden müssen
76. 50.Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug/eine bestimmte Fahrgestellnummer (Angabe der Fahrzeugidentifizierungsnummer)

In Kombination mit den Codes 01 bis 44 für eine weitere Präzisierung verwendete Buchstaben:

1. aLinks
2. bRechts
3. cHand
4. dFuß
5. eMitte
6. fArm
7. gDaumen

CODES MIT BEGRENZTER VERWENDUNG

1. 61.Beschränkung auf Fahrten bei Tag (z. B. eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang)
2. 62.Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis von ... km vom Wohnsitz oder innerorts in .../innerhalb der Region ...
3. 63.Fahren ohne Beifahrer
4. 64.Beschränkt auf Fahrten mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h
5. 65.Fahren nur mit Beifahrer, der im Besitz eines Führerscheins von mindestens der gleichwertigen Klasse sein muss
6. 66.Ohne Anhänger
7. 67.Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt
8. 68.Kein Alkohol
9. 69.Beschränkt auf Fahrzeuge mit einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperrung gemäß EN 50436. Angabe eines Ablaufdatums ist fakultativ (z. B. ,69' oder ,69(01.01.2016)')

ANGABEN FÜR BEHÖRDLICHE ZWECKE

1. 70.Umtausch des Führerscheins Nummer ..., ausgestellt durch ... (EU/UN-Kennzeichnung im Falle eines Drittlandes, z. B. ,70.0123456789.NL')
2. 71.Duplikat des Führerscheins Nummer ... (EU/UN-Kennzeichnung im Falle eines Drittlandes, z. B. ,71.987654321.HR')
3. 73.Nur für vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)
4. 78.Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe
5. 79.(...) Im Rahmen der Anwendung des Artikels 13 dieser Richtlinie nur Fahrzeuge, die den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen.
6. 79.01.Beschränkung auf zweirädrige Kraftfahrzeuge mit oder ohne Beiwagen
7. 79.02.Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge oder vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge der Klasse AM
8. 79.03.Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge
9. 79.04.Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einem Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 750 kg
10. 79.05.Krafträder der Klasse A1 mit einem Leistungsgewicht von mehr als 0,1 kW/kg
11. 79.06.Fahrzeuge der Klasse BE, bei denen die höchstzulässige Gesamtmasse des Anhängers 3 500 kg übersteigt
12. 80.Beschränkung auf Inhaber eines Führerscheins, der zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A berechtigt ist und das 24. Lebensjahr nicht vollendet hat
13. 81.Beschränkung auf Inhaber eines Führerscheins, der zum Führen von zweirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A berechtigt ist und das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat
14. 95.Kraftfahrer, der Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht gemäß der Richtlinie 2003/59/EG bis zum ... erfüllt (z. B. ,95(01.01.12)')
15. 96.Fahrzeuge der Klasse B mit einem Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, wobei die höchstzulässige Gesamtmasse dieser Fahrzeugkombination mehr als 3 500 kg, jedoch nicht mehr als 4 250 kg beträgt
16. 97.Berechtigt nicht zum Führen eines Fahrzeugs der Klasse C1, das in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates fällt

Bei den Codes 01 und 44 sind Unter-codes jedenfalls zu verwenden.

1. (4)Folgende Zahlencodes mit ausschließlicher Geltung für Österreich sind zu verwenden:
 1. 104Lenkberechtigung ist auf Grund ärztlicher Kontrolluntersuchungen gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) zu verlängern
 2. 110Verlängerung der Probezeit
 1. 110.01 Erste Verlängerung der Probezeit bis (TT.MM.JJJJ)
 2. 110.02 Zweite Verlängerung der Probezeit bis (TT.MM.JJJJ)
 3. 110.03 Dritte Verlängerung der Probezeit bis (TT.MM.JJJJ)
 3. 111Berechtigung zum Lenken von Krafträdern gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 lit. c FSG

(Anm.: Z 112 und 113 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 570/2020)

1. 114. Berechtigung zum Lenken von dreirädrigen Kraftfahrzeugen mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B vor Vollendung des 21. Lebensjahres
2. 115. Berechtigung zum Lenken von (allen) Motorrädern mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg mit einer Lenkberechtigung für die Klasse A2
3. 116. Berechtigung zum Lenken von vierrädrigen Kraftfahrzeugen mit einer Eigenmasse von nicht mehr als 400 kg mit einer Lenkberechtigung für die Klasse A

(Anm.: Z 120 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 210/2024)

2. (5) Wird die Lenkberechtigung unter einer Auflage, Befristung oder Beschränkung erteilt, sind die Zahlencodes 01 bis 69 sowie 73 bis 79 zu verwenden.
3. (6) Wird einer Person ein Führerschein ausgehändigt, in dem ein oder mehrere der in Abs. 3 oder 4 genannten Zahlencodes vermerkt sind, so ist ihr deren Bedeutung in einem Merkblatt zur Kenntnis zu bringen.

In Kraft seit 01.08.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at